

John WEI, *Gratian and the School of Laon, Traditio* 64 (2009) S. 279–322, identifiziert eine Sentenzensammlung aus dem Umkreis der Schule von Laon als Quelle Gratians. Über diesen Text könnte er auch seine Kenntnis der scholastischen Methode bezogen haben; Abaelards Prolog zu *Sic et non* ist damit als Vermittler nicht mehr notwendig, zumal es sonst keinerlei Anhaltspunkte gibt, daß Gratian ihn gekannt haben könnte. V. L.

Emanuele COCCIA, *La legge della salvezza: Bernardo di Clairvaux e il diritto monastico*, *Viator* 41 Multilingual (2010) S. 127–146, widmet sich, ausgehend von der Schrift *De praecepto et dispensatione*, Bernhards Verständnis der Benediktsregel, die anders als die allgemeinen Normen des römischen und des kanonischen Rechts einen durch Gelübde verbindlich gewordenen umfassenden Lebensentwurf darstelle. R. S.

*Constitutiones quae vocantur Ordinis Praemonstratensis e codice Collegii Sanctae Trinitatis Dublinensis 10810*, edidit Marvin L. COLKER (CC Cont. Med. 216) Turnhout 2008, Brepols, LXIV u. 181 S., 2 Abb., ISBN 978-2-503-05161-1, EUR 120 (excl. VAT). – In absoluter Professionalität wird hier eine neu entdeckte Hs., die erstmals 1994 beim Auktionshaus Sotheby's auftauchte, beschrieben und ediert. Das Wissenschaftlich-Handwerkliche ist über jeden Zweifel erhaben und braucht nicht weiter gewürdigt zu werden, wichtiger ist ein Hinweis auf das tiefgründige, ja spannende Vorwort. In diesem wird textimmanent philologisch ein Krimi zu möglicher Herkunft und Verwendung der Hs. entwickelt. Nur die Ergebnisse seien mitgeteilt: Die anlegende Hand (A) stammt von ca. 1200 aus Frankreich, in zeitlicher Nähe von höchstens 50 Jahren nahm eine zweite Hand (B) zahlreiche substantielle inhaltliche Korrekturen in margine wie auch interlinear vor, wie es für einen Gebrauchscodex nicht unüblich ist. Eine offenbar sehr ähnliche Vergleichshs. aus der Kathedralbibliothek von Sigüenza in Spanien ist nur in incipit und explicit aus einem Inventar bekannt, da sie zwischen 1936 und 1939 dort verbrannte. Nach den detektivischen Überlegungen von C. ist die hier untersuchte Hs. zwar für eine bereits etablierte südfranzösische kleinere Gemeinschaft verfaßt, die ihr Mutterhaus in einer Stadt hatte und die nach der Augustinusregel lebte, weder aber für die Kongregation von St-Ruf noch für die im Codex namentlich genannten Prämonstratenser. Vielleicht ist hier noch nicht das letzte Wort gesprochen, was keineswegs als Kritik, sondern als Ermutigung zu weiteren Studien zu verstehen ist. Der Rezensent erlaubt sich die Überlegung, ob die von C. nicht näher bestimmte „Rule of Saint Augustine“ im Vergleich mit ihren unterschiedlichen Ausformungen vielleicht weiterführen könnte? C. L.

*The Chartae of the Carthusian General Chapter 1217–1437. A Supplement* (MS. Grande Chartreuse 1 Cart. 16), ed. and introduced by John CLARK (Analecta Cartusiana 100, 44) Salzburg 2009, Institut für Anglistik und Amerikanistik, Univ. Salzburg 2009, XIII u. 99 S., ISBN 978-3-902649-30-0, EUR 45. – Kenner wissen die Bd.-Nr. 100 der Reihe sehr zu schätzen, da in deren Teilbd. die Urkunden des Generalkapitels solide ediert werden (vgl. zu C. DA 51, 243) – so auch hier aus dem im Titel genannten Archivbestand zu den Jahren 1217 oder 1218 bis 1410. Ergänzt werden die Jahre 1415–1437 zusätzlich mit Aus-